

# ZG\_VERWALTUNGSGERICHT V 2022 31 vom 6. März 2024

ZG Verwaltungsgericht, 2024-03-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_verwaltungsgericht\\_V\\_2022\\_31](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_V_2022_31)

FR: ZG\_VERWALTUNGSGERICHT V 2022 31 du 6 mars 2024

IT: ZG\_VERWALTUNGSGERICHT V 2022 31 del 6 marzo 2024

## Regeste

Verwaltungsrechtl. Kammer — Rückforderung der bevorschussten Alimente und Anweisung zur Strafanzeige

## Erwägungen

### E. 12

Urteil V 2022 31 seitens der Steuerbehörden und der Steuerpflichtigen während Jahren übereinstimmend wie eine Nutzniessung behandelt worden ist (Spezialverwaltungsgericht Steuern AG, 3- RV.2022.3 vom 1. September 2022 E. 4.1.2; vgl. auch Richner et al., Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 4. Aufl. 2021, § 9 N 6). 3.3.2.2 Wenn die Beschwerdeführerin geltend macht, dass am gesamten Nachlass ihres Grossvaters eine Nutzniessung zugunsten ihrer Grossmutter (mütterlicherseits) bestanden habe, so ist jedenfalls glaubhaft, dass sich der Anspruch an der unverteilter Erbschaft ihres Grossvaters im Jahr 2017 auf die beiden Liegenschaften D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ bezog und an diesem Teil die 100%-ige Nutzniessung bei der Grossmutter lag. Das Vermögen des Nachlasses ist daher als Nutzniessungsvermögen steuerrechtlich der Nutzniesserin, daher der Grossmutter, zuzurechnen gewesen. Gemäss Angaben der Beschwerdeführerin wurde der gesamte Nachlass auch immer, daher bereits seit dem Tod des Erblassers im Jahr 1981, ordnungsgemäss von der Grossmutter der Beschwerdeführerin versteuert. Die Beschwerdeführerin war daher weder verpflichtet, dieses Vermögen in ihrer Steuererklärung zu deklarieren, noch war es Teil ihres steuerbaren Reinvermögens. Zudem sind auch die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse, welche relevant sind für die Beurteilung der Vermögensgrenze, bei sog. "nacktem Eigentum" an einem durch Nutzniessung belasteten Erbanteil nicht abweichend von der steuerrechtlichen Berechnung des Reinvermögens zu beurteilen. 3.4 Zusammenfassend durfte der Erbanteil im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung am 29. Dezember 2017 nicht zum anrechenbaren Vermögen der Beschwerdeführerin im Sinne von § 6 Inkassohilfe- und Bevorschussungsgesetz hinzugerechnet werden. Damit erreichte die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung die Vermögensgrenze von § 6 Abs. 1 lit. a Inkassohilfe- und Bevorschussungsgesetz unbestrittenermassen nicht. Die Beschwerdeführerin bezog daher bis zur Änderung der Verhältnisse die Alimentenbevorschussung rechtmässig bzw. nicht ungerechtfertigt. Sie kann daher nicht zu einer Rückerstattung im Sinne von § 9 Abs. 1 Inkassohilfe- und Bevorschussungsgesetz verpflichtet werden. 4. Bleibt zu prüfen, ob mit der im März 2020 ausbezahlten Teilzahlung aus dem Nachlass sich der Sachverhalt dahingehend verändert hat, als dass fortan von einem unrechtmässigen Leistungsbezug auszugehen ist, der zurückzuerstatten ist.

### E. 13

Urteil V 2022 31 4.1 Mit der Teilzahlung vom 9. März 2020 über Fr. 779'437.50 hat die Beschwerdeführerin die Vermögens- bzw. Einkommensgrenze von § 6 Inkassohilfe- und Bevorschussungsgesetz bei weitem erreicht. Damit wurden die Alimente ab der Auszahlung am 1. April 2020 bevorschusst, ohne dass die Voraussetzungen dazu gemäss Inkassohilfe- und Bevorschussungsgesetzes noch erfüllt gewesen wären. Eine solche, unbegründete Auszahlung von Alimenten ist als unrechtmässig bzw. ungerechtfertigt zu qualifizieren und daher auch bei Gutgläubigkeit ausreichend, um eine Rückerstattungspflicht im Sinne von § 9 Inkassohilfe- und Bevorschussungsgesetz zu begründen, soweit die unterhaltsberechtigte Person noch bereichert ist (E. 2.3; vgl. dazu auch VGer ZH VB.2009.00561 vom 3. Dezember 2009 E. 2.2).

4.2 Der Begriff der Bereicherung ist weit auszulegen. In Betracht kommt grundsätzlich jeder Vorteil. Ein Wegfall der Bereicherung ist nur anzunehmen, wenn sich auch kein Surrogat des ursprünglich Erlangten im Vermögen des Bereicherten befindet: Nicht von einem Wegfall ist daher insbesondere auszugehen, wenn der Bereicherte die Sache bestimmungsgemäss verbraucht hat. In diesem Zusammenhang wird bisweilen auch darauf hingewiesen, dass in solchen Fällen eine "Ersparnisbereicherung" vorliege, weil sich der Bereicherte eigene Aufwendungen erspart hat (Oberhammer/Fraefel, in: Kurzkomentar Obligationenrecht, 2014, Art. 64/65 N 8). Da die Beschwerdeführerin für den Unterhalt im Monat April 2020 aufgrund der bevorschussten Alimente nicht selbst aufkommen musste, ist sie im jetzigen Zeitpunkt im Sinne einer "Ersparnisbereicherung" immer noch bereichert. Die Beschwerdeführerin bringt auch nicht vor, dass sie über kein Vermögen oder kein gesichertes Einkommen verfügen würde, welche eine Rückzahlung nicht erlauben würden (vgl. dazu GVP 2009 357 f.). Angesichts der nun erfolgten Erbteilung (vgl. Beschwerde Rz. 32) muss im Gegenteil von einem bestehenden, substantiellen Vermögen ausgegangen werden. Somit ist die Beschwerdeführerin noch bereichert und hat unabhängig davon, ob sie gutgläubig gehandelt hat oder nicht, die bevorschussten Alimente für den Monat April 2020 aufgrund von § 9 Inkassohilfe- und Bevorschussungsgesetz zzgl. 5 % Zins seit dem 1. April 2020 zurückzuerstatten.

4.3 Aus den Akten ist nicht ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin bereits vor dem 9. März 2020 einen relevanten Anspruch auf die Auszahlung aus dem Nachlass hatte, welcher Einfluss auf die Beurteilung ihres anrechenbaren Vermögens gehabt hätte, auch wenn sie wohl bereits vor der Auszahlung über den Verkauf des Grundstücks sowie die spätere Verteilung des Erlöses informiert war. Aus rechtlicher Sicht erfüllte sie jedoch in den vorangehenden Monaten die Anspruchsvoraussetzungen der Alimentenbevorschussung

#### **E. 14**

Urteil V 2022 31 und sie ist daher für diese nicht rückerstattungspflichtig (vgl. E. 3.4). Die allenfalls verspätete Meldung der geänderten Verhältnisse im Jahr 2020 kann für sich alleine als Mitwirkungspflichtverletzung keine Rückerstattungspflicht für die Zeit vor der Auszahlung bzw. Änderung der Verhältnisse begründen (vgl. § 9 und 10 des Inkassohilfe- und Bevorschussungsgesetz), weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist.

5. Mit diesem Entscheid obsiegt die Beschwerdeführerin in weiten Teilen resp. unterliegt in geringem Mass. Gemäss § 23 Abs. 1 Ziff. 3 VRG trägt die unterliegende Partei im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die Kosten. Hat keine Partei ganz obsiegt, sind die Kosten in dem Verhältnis zu teilen, in welchem die Parteien unterlegen sind (§ 23 Abs. 2 VRG). Da es sich um eine Unterstützungssache handelt, werden in analoger Anwendung von § 13 Abs. 1 Ziff. 114 des Kantonsratsbeschlusses über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif; BGS 641.1) jedoch keine Gerichtskosten erhoben. Hingegen

hat die Beschwerdeführerin gestützt auf § 28 Abs. 2 VRG Anspruch auf eine Parteientschädigung zulasten des Regierungsrats und der Gemeinde Cham, welche in Anbetracht ihres nicht vollumfänglichen Obsiegens auf Fr. 4'800.– (inkl. MWST und Barauslagen; je Fr. 2'400.– zulasten der Gemeinde Cham und des Regierungsrats des Kantons Zug) festgelegt wird.

**E. 15**

Urteil V 2022 31 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

---

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.